

452/J

A n f r a g e

der Abg. A p p e l, H i n t e r n d o r f e r, S i n g e r und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend die Ausweisung und Dienstbehinderung des Verwalters der
Landeskinderheilstätte Krems an der Donau aus Krems.

-.-.-

Die persönliche Freiheit österreichischer Staatsbürger ist eine Voraussetzung der Demokratie, welche auch im Kontrollabkommen grundsätzlich von den vier Besatzungsmächten anerkannt wird.

Im Gegensatz hiezu steht ein Auftrag der russischen Stadtkommandantur Krems an der Donau, der den Verwalter der Landeskinderheilstätte Josef Knett in Krems an der Donau betrifft.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen wurden von der Niederösterreichischen Landesregierung in der Kinderheilstätte Krems an der Donau mit 31. Jänner sechs, mit 29.2. eine mit 31.3. zwei und mit 30.4.1952 eine Bedienstete, insgesamt also zehn Personen gekündigt. Zu Beginn des Jahres erhielt der Verwalter Knett durch die Stadtkommandantur Krems den Auftrag, dass die Gekündigten weiter zu beschäftigen sind; am 16.2.1952 einen weiteren Befehl, an die Gekündigten Löhne und Gehälter auszuzahlen. Man verlangte weiter, dass der Verwalter die Gekündigten nachträglich auf die von der Niederösterreichischen Landesregierung abgeschlossenen Gehaltslisten eintrage, was nach österreichischer Rechtsauffassung der Verleitung zum Amtsmissbrauch gleichkommt. Man bedeutete Knett, dass, wenn er den Befehlen nicht nachkommt, er mit seiner Verhaftung rechnen müsse. Schon beim ersten Auftrag erklärte Knett, dass er, nachdem die Leute gekündigt sind, ohne Zustimmung der Landesregierung diese nicht weiterbeschäftigen dürfe und an diese Personen auch kein Gehalt auszahlen könne. Auf Grund dieser Weigerung erhielt Knett am 4.3.1952 im Auftrage der Stadtkommandantur Krems durch die Stadtpolizei Krems die Mitteilung, die Stadt innerhalb 48 Stunden zu verlassen. Durch die Intervention des Bürgermeisters der Stadt Krems bei der Kommandantur und Verhandlungen der Niederösterreichischen Landesregierung mit der Landeskommandantur gelang es, die Ausweisung des Verwalters rückgängig zu machen. Nun erhielt Knett am 31.3.1952 über Auftrag der Stadtkommandantur Krems neuerlich Befehl, die Stadt innerhalb 24 Stunden zu verlassen. Dieser Weisung wurde entsprochen.

In den Befehlen der Stadtkommandantur Krems erblicken die anfragenden Abgeordneten eine neuerliche Einmischung des russischen Besatzungselementes in eine rein österreichische Angelegenheit. Weiters stellt die Verleitung zum Amtsmisbrauch ein Vergehen dar, welches nach österreichischer Rechtsauffassung gerichtlich zu verfolgen wäre. Auf jeden Fall aber wird es von der Öffentlichkeit auf das schärfste verurteilt, dass sich das russische Besatzungselement das Recht anmasst, österreichischen Staatsbürgern den Aufenthalt in der russischen Besatzungszone zu verbieten. Ebenso lehnt es die Öffentlichkeit ab, dass öffentlich Bedienstete an ihrer pflichtgemässen Dienstleistung durch das russische Besatzungselement gehindert werden.

Die anfragenden Abgeordneten verweisen darauf, dass selbst während der nationalsozialistischen Ära in Österreich jeder Staatsbürger frei in der Wahl seines Aufenthaltsortes war.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehenden

A n f r a g e n:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister in Kenntnis von dem geschilderten Übergriff der Stadtkommandantur Krems?
- 2.) Was beabsichtigt der Herr Bundesminister zu unternehmen, um die Verfügung der Stadtkommandantur Krems im Falle des Verwalters Knett rückgängig zu machen?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister bereit, durch Intervention bei den zentralen russischen Kommandostellen zu erwirken, dass in Hinkunft derartige Übergriffe unterbleiben?

-.--.-.-.-